

RUNDSCHREIBEN

RS 2023/135 vom 20.03.2023

Erdbeben in der Türkei und Syrien – Medizinische Versorgung von Angehörigen in Deutschland

Themen: Europa/Internationales

Staaten: Türkei

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Arkadius Markowski
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-604
arkadius.markowski@dvka.de

Christine Steudter
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-612
leistungsaushilfe@dvka.de

Karsten Weber
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-691
leistungsaushilfe@dvka.de

Kurzbeschreibung: Es werden die Besonderheiten beim Verfahren zur Leistungsaushilfe nach dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Berücksichtigung der Erdbebenkatastrophe dargestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.02.2023 hat in der Türkei und Syrien ein schweres Erbeben stattgefunden. Wie bereits in unseren E-Mails vom 15.02. und 27.02.2023 an die Fachkonferenz DVKA geschildert, haben wir in enger Abstimmung mit den zuständigen Ministerien sowie im

Austausch mit der türkischen Verbindungsstelle das Verfahren zur Leistungsaushilfe nach dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit (im Weiteren: Abkommen) unter Berücksichtigung der aktuellen Situation abgestimmt. Gerne möchten wir Ihnen den derzeitigen Stand skizzieren:

Inhalt

1.	Visa-Verfahren	2
2.	Leistungen nach dem deutsch-türkischen Abkommen	3
2.1	Betroffene Gebiete	3
2.2	Kommunikation mit der SGK	3
2.3	Anforderung und Ausstellung des Vordrucks A/T 11	3
2.4	Leistungsumfang	4
2.5	Anforderung und Ausstellung des Vordrucks A/T 12	5
2.6	Leistungsanspruchnahme ohne Vordruck.....	5
2.7	Familienangehörige, die in der Türkei leben und über einen bei einer deutschen Krankenkasse versicherte Person abgesichert sind.....	5
2.8	183-Tage-Regelung zur Verlegung des Wohnorts	6
2.9	Weitere Sachverhalte.....	6
3.	Leistungen für aus Syrien eingereiste Personen.....	6

1. Visa-Verfahren

Die vom Erdbeben betroffenen Menschen in der Türkei und Syrien erhalten über ein unbürokratisches Visaverfahren die Möglichkeit, zeitweise bei Angehörigen in Deutschland unterzukommen und hier – falls notwendig – medizinische Versorgung zu erhalten. Das Auswärtige Amt hat hierzu mit dem BMI ein vereinfachtes, pragmatisches Visumverfahren abgestimmt. Weitere Informationen hierzu können Sie der Seite des Auswärtigen Amtes entnehmen:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/krisenpraevention/humanitaere-hilfe/erdbeben-tuerkei-syrien-faq/2581294#content_3

Wir bitten zu beachten, dass Personen ein solches Visum nur dann erhalten, wenn sie einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. Der Nachweis muss mindestens in Form einer privaten Reisekrankenversicherung erfolgen. Unabhängig davon kommen Ansprüche im Rahmen des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit in Betracht.

2. Leistungen nach dem deutsch-türkischen Abkommen

Die türkische Verbindungsstelle hat uns nachfolgende Informationen übermittelt.

2.1 Betroffene Gebiete

Bei den am stärksten vom Erdbeben betroffenen Provinzen handelt es sich um die Gebiete Adana, Adiyaman, Diyarbakır, Gaziantep, Hatay, Kahramanmaraş, Kilis, Malatya, Osmaniye, Şanlıurfa und Kahramanmaraş. Es ist davon auszugehen, dass die SGK-Zweigstellen in diesen Gebieten nicht mehr erreichbar sind.

2.2 Kommunikation mit der SGK

Die Korrespondenz mit bzw. für die vom Erdbeben betroffenen Provinzdirektionen/ Sozialversicherungszentren erfolgt bis auf Weiteres über die Abteilungsleitung Auslandsverträge und Rente in Ankara.

Anschrift

YURTDIŞI SÖZLEŞMELER VE
EMEKLİLİK DAİRE BAŞKANLIĞI
Mithatpaşa Caddesi No: 7
06430 SIHHIYE /ANKARA
TÜRKEI
Tel.: +90 312 458 78 88
Fax: +90 312 432 12 45
E-Mail-Adresse: yurtdisisaglik@sgk.gov.tr

2.3 Anforderung und Ausstellung des Vordrucks A/T 11

In der Türkei versicherte Personen, die sich in der Türkei aufhalten, können innerhalb der Türkei den Vordruck A/T 11 bei jeder Provinzdirektion bzw. bei jedem

Sozialversicherungszentrum beantragen. Hierfür ist ein persönliches Erscheinen der versicherten Person notwendig.

Sollte eine in der Türkei versicherte Person sich bereits in Deutschland aufhalten und keinen Vordruck A/T 11 vorlegen, gelten folgende Regelungen:

Der Vordruck A/T 11 kann mit dem Vordruck T/A 7 über die oben genannte Anschrift angefordert werden kann.

Auch eine nachträgliche Ausstellung des Vordrucks A/T 11 ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Beantragung des Vordrucks zwingend über den T/A 7 von der deutschen Krankenkasse erfolgen muss. Die türkische Seite hat uns mitgeteilt, dass eine Person, die sich in Deutschland aufhält, nicht selbst den Vordruck A/T 11 beantragen kann.

Bei der Beantragung des Vordrucks sind folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- türkische Identifikationsnummer oder Versicherungsnummer der Person
- Anfangs- und Enddatum

Aus türkischer Sicht sollte der Vordruck für den gesamten 183-Tage Zeitraum beantragt werden. Auch wenn im Regelfall das Visum einen kürzeren Zeitraum erfasst, empfehlen wir Ihnen die Beantragung für die gesamten 183-Tage. Sollte die Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt in die Türkei zurückkehren, ist faktisch eine Leistungsanspruchnahme über den Vordruck A/T 11 in Deutschland nicht mehr möglich.

2.4 Leistungsumfang

Personen die zeitweise bei Angehörigen in Deutschland unterkommen, haben nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) des deutsch-türkischen Abkommens Anspruch auf sofort notwendige Leistungen in Deutschland. Wir bitten hierzu das Rundschreiben Nr. 2014/245 zu beachten. In diesem hatten wir mitgeteilt, dass in der Türkei versicherte Personen bei Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Sachleistungen haben, die sie wegen ihres Zustandes sofort benötigen. Hierunter fallen auch Leistungen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen.

Bei Leistungen für chronisch erkrankte Personen, die nicht vorrangig zu ihrer Familie in Deutschland, sondern aufgrund der zerstörten medizinischen Infrastruktur in den Erdbebengebieten zur Behandlung nach Deutschland einreisen, handelt es sich u. E. eigentlich um gezielte Behandlungen, für die der Vordruck A/T 12 benötigt wird (vgl. Rundschreiben Nr. 2014/245). Die türkische Verbindungsstelle hat jedoch mitgeteilt, dass

eine Ausstellung des Vordrucks A/T 12 in diesen Fällen derzeit nicht möglich sei. Unter Berücksichtigung der Situation der betroffenen Personen und unter Abwägung aller Gesichtspunkte stimmen wir dieser Vorgehensweise zu. Entsprechend können auch diese chronisch erkrankten Personen Leistungen über den A/T 11 in Anspruch nehmen.

Beispiel 1:

Herr A. ist Dialysepatient und lebt in Gaziantep. Durch das Erdbeben wurden dort alle Dialysezentren zerstört. Er begibt sich zur Behandlung nach Deutschland und legt Ihrer Krankenkasse den Vordruck A/T 11 vor.

Ergebnis:

Herr A. hat Anspruch auf die Leistungen im Zusammenhang mit seiner chronischen Erkrankung.

2.5 Anforderung und Ausstellung des Vordrucks A/T 12

Reisen in der Türkei versicherte Personen mit erbebenbedingten oder traumatisch bedingten Erkrankungen gezielt zur Behandlung nach Deutschland ein, wird für die Leistungsanspruchnahme nach Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a) i. V. m. Absatz 2 des deutsch-türkischen Abkommens der Vordruck A/T 12 benötigt. In diesen Fällen wird von der türkischen Seite geprüft, ob eine Behandlung in Deutschland als angemessen und medizinisch notwendig angesehen wird. Sollte dies der Fall sein, dann wird der Vordruck A/T 12 ausgestellt.

2.6 Leistungsanspruchnahme ohne Vordruck

Sollten in einem Sachverhalt weder der Vordruck A/T 11 bzw. A/T 12 vorliegen bzw. wird Ihr T/A 7 negativ beantwortet, empfehlen wir Ihnen, die betreffenden Personen und ggf. die Leistungserbringer auf die private Reisekrankenversicherung zu verweisen.

2.7 Familienangehörige, die in der Türkei leben und über einen bei einer deutschen Krankenkasse versicherte Person abgesichert sind

Für in der Türkei wohnende Familienangehörige, die über eine in Deutschland bei Ihrer Krankenkasse versicherte Person abgesichert und in der Türkei eingeschrieben sind, gilt Folgendes: Wenn sich diese Familienangehörigen nach Deutschland begeben, haben sie Anspruch auf Leistungen zulasten der deutschen Krankenkasse des Stammversicherten wie in Deutschland versicherte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 SGB V mit Ausnahme des Wohnsitzes erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass es beim Kreis der

anspruchsberechtigten Familienangehörigen Unterschiede zwischen den deutschen und türkischen Rechtsvorschriften gibt. Diese können dazu führen, dass eine in der Türkei abgesicherte Person bei Aufenthalt in Deutschland keinen Anspruch auf Leistungen hat.

Beispiel 2:

Herr A. wohnt in Deutschland und ist hier versichert. Seine Mutter lebt in der Türkei und ist dort als Familienangehörige zulasten der deutschen Krankenkasse eingetragen. Nach dem Erdbeben holt der Sohn seine Mutter nach Deutschland und fragt bei Ihrer Krankenkasse, ob die Mutter Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Ergebnis:

Es muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 10 SGB V mit Ausnahme des Wohnorts erfüllt werden. Nach § 10 SGB V gehört die Mutter nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Entsprechend besteht kein Anspruch nach dem deutsch-türkischen Abkommen.

Anmerkung:

Wir gehen davon aus, dass der türkische Träger in diesem Fall keinen Vordruck A/T 11 ausstellen wird. Grund hierfür ist, dass der türkische Träger die Leistungen der in der Türkei wohnenden Familienangehörigen von der deutschen Krankenkasse pauschal erstattet bekommt.

2.8 183-Tage-Regelung zur Verlegung des Wohnorts

Die 183-Tage-Regelung bleibt nach wie vor in Kraft (vgl. Rundschreiben Nr. 2018/385 und 2019/319). Die türkische Seite hat uns hierzu bestätigt, dass es bei der Ein- und Ausreise aus bzw. in die Türkei keine Behinderungen/Verzögerungen gibt.

2.9 Weitere Sachverhalte

Wir gehen derzeit davon aus, dass die Abteilungsleitung „Auslandsverträge und Rente“ in Ankara auch bei allen anderen Sachverhalten Ansprechpartner für die 10 Provinzen – vgl. Abschnitt 2.1 ist. Die Kommunikation sollte auch in diesen Fällen wie dargestellt erfolgen.

3. Leistungen für aus Syrien eingereiste Personen

Bei Syrien handelt es sich um vertragsloses Ausland. Es bestehen keine Ansprüche im Rahmen eines Abkommens über Soziale Sicherheit.

Rundschreiben 2023/135 vom 20.03.2023

Seite 7

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

www.dvka.de